



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, 17.1.2024
C(2024) 389 final

Seine Exzellenz
Stéphane Séjourné
Ministerin für Europa und auswärtige
Angelegenheiten
37, Quai d'Orsay
F-75351 Paris
Frankreich

Betreff: Notifizierung 2023/632/FR

Gesetzesentwurf zur Sicherung und Regelung des digitalen Raums, der in erster Lesung von der Nationalversammlung angenommen wurde

Abgabe der ausführlichen Stellungnahme gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/1535 vom 9. September 2015

Mitteilung der Stellungnahmen gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/1535 vom 9. September 2015

Sehr geehrter Herr Minister,

Im Rahmen des Notifizierungsverfahrens gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 ⁽¹⁾ haben die französischen Behörden der Kommission am 8. November 2023 die Artikel 2b, 3a A, 5a B, 5d, 15, 15a, 16 und 36 des „Gesetzesentwurfs zur Sicherung und Regelung des digitalen Raums, der in erster Lesung von der Nationalversammlung angenommen wurde“ (im Folgenden „der notifizierte Entwurf“) notifiziert. Diese Notifizierung folgt aus zwei früheren Notifizierungen zu anderen Entwürfen von Rechtsvorschriften desselben Gesetzesentwurfs: Notifizierung 2023/352/FR „Gesetz zur Sicherung und Regulierung des digitalen Raums“ (im Folgenden „Notifizierung 2023/352/EN“) und Notifizierung 2023/461/FR „Rechtsvorschriften zur Sicherung und Regulierung des digitalen Raums“ (im Folgenden „Notifizierung 2023/461/FR“²⁾). In Bezug auf die Notifizierungen 2023/352/FR und 2023/461/FR haben die französischen Behörden der Kommission die neuen Artikel 2b, 3a A, 5a B, 5d, 15, 15a, 16 und 36 des

¹) Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1.

²) Als Reaktion auf die Notifizierung 2023/461/FR gab die Kommission am 25. Oktober 2023 eine ausführliche Stellungnahme zu einigen der Bestimmungen des Gesetzesentwurfs, der unter diese Notifizierung fällt, ab. Die französischen Behörden hatten in der Mitteilung mitgeteilt, dass sie sich verpflichtet haben, die von der Kommission in dieser ausführlichen Stellungnahme aufgeworfenen Fragen erneut zu prüfen.

Gesetzesentwurfs nach den von der Nationalversammlung in erster Lesung eingeführten Änderungen förmlich mitgeteilt. ⁽³⁾ ⁽⁴⁾

Die Überprüfung des notifizierten Entwurfs veranlasst die Kommission, die ausführliche Stellungnahme und die folgenden Anmerkungen abzugeben.

1. Einleitung

Der notifizierte Entwurf enthält Bestimmungen des *angenommenen Gesetzesentwurfs zur Sicherung und Regelung des digitalen Raums*, die in erster Lesung von der Nationalversammlung und nach Notifizierung 2023/461/FR hinzugefügt oder geändert wurden. Diese neuen oder geänderten Bestimmungen verfolgen dieselben Ziele wie der in der Notifizierung 2023/461/FR notifizierte Gesetzesentwurf zum Schutz von Minderjährigen und anderen Nutzern bei der Nutzung von Online-Diensten.

Wie in der ausführlichen Stellungnahme zur Notifizierung 2023/461/FR, teilt die Kommission diese Ziele, die eindeutig mit denen des europäischen Rechtsrahmens für Online-Dienste, insbesondere der Verordnung (EU) 2022/2065 (Verordnung über einen Binnenmarkt für digitale Dienste, im Folgenden die „DSA“⁵⁾) und der Richtlinie 2000/31/EG (Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr)⁶⁾ abgestimmt sind.

In diesem Zusammenhang erinnert die Kommission daran, dass die DSA eine wirksame EU-weite Regelungslösung für die Probleme bietet, die mit den notifizierten Bestimmungen gelöst werden sollen. Die DSA sieht einen gemeinsamen Satz an europäischen Vorschriften vor, die zwar den europäischen Binnenmarkt stärken, aber Hostingdiensteanbietern und Online-Plattformanbietern eine breite Palette von Verpflichtungen auferlegen, um illegale und schädliche Online-Inhalte zu bekämpfen, die Grundrechte der Nutzer und ein hohes Schutzniveau für die Privatsphäre, den Schutz und die Sicherheit Minderjähriger zu gewährleisten. Die DSA legt auch Pflichten für große Diensteanbieter in Bezug auf den Zugriff auf ihre Daten durch die zuständigen Aufsichtsbehörden fest, damit ihre Einhaltung der DSA überwacht und überprüft werden kann. Als EU-Verordnung ist die DSA unmittelbar in allen Mitgliedstaaten anwendbar, ohne dass Durchführungsmaßnahmen erforderlich sind.

³⁾ Bei der folgenden Bewertung werden die Erläuterungen der französischen Behörden im Zusammenhang mit dieser Notifizierung berücksichtigt, einschließlich derjenigen zu den Notifizierungen 2023/352/FR und 2023/461/FR, soweit diese Klarstellungen für die Zwecke dieser Notifizierung nach wie vor relevant sind.

⁴⁾ Diese ausführliche Stellungnahme und Anmerkungen beschränken sich auf die notifizierten Bestimmungen des Gesetzesentwurfs.

⁵⁾ Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (DSA), ABl. L 277 vom 27.10.2022, S. 1-102.

⁶⁾ Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“), ABl. L 178 vom 17.7.2000, S. 1–16.

2. Ausführliche Stellungnahme

2.1. Bewertung im Lichte der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr

a) Anwendbarkeit der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr

Der notifizierte Gesetzesentwurf fällt in den Anwendungsbereich der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr.

Erstens, zum subjektiven Anwendungsbereich der notifizierten Bestimmungen: Sie decken die folgenden Kategorien von Anbietern ab:

- Anbieter von Online-Kommunikationsdiensten⁽⁷⁾ und Social-Media-Dienstleister⁽⁸⁾ gemäß den Artikeln 6 und 1 des Gesetzes 2004-575 über das Vertrauen in die digitale Wirtschaft, mit dem die Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr in französisches Recht umgesetzt wird.⁽⁹⁾
- Sehr große Online-Plattformen und sehr große Online-Suchmaschinen.⁽¹⁰⁾ Nach Artikel 3 der DSA stellen sie Vermittlungsdienste und Dienste der Informationsgesellschaft dar.

Daher gelten mehrere der Bestimmungen des notifizierten Entwurfs für Dienste der Informationsgesellschaft im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2015/1535 und damit auch im Sinne der Artikel 1 und 2 der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr, soweit sie die darin festgelegten Voraussetzungen erfüllen.⁽¹¹⁾ Diese Bewertung wurde auch von den französischen Behörden in ihren Antworten auf die von den Kommissionsdienststellen gestellten Fragen bestätigt.

Zweitens, zum Anwendungsbereich der notifizierten Bestimmungen: Die Bestimmungen des notifizierten Entwurfs betreffen die Ausübung der Tätigkeit der Diensteanbieter der Informationsgesellschaft, insbesondere die Moderation von Inhalten und die Verpflichtungen in Bezug auf den Zugang zu Daten und Systemen. Diese Verpflichtungen fallen daher in den koordinierten Bereich der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr gemäß Artikel 2 Buchstaben h und i der Richtlinie und wurden daher im Lichte dieser Richtlinie geprüft.

b) Artikel 3 Absätze 1, 2 und 4 der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr

Die Kommission stellt fest, dass die Bestimmungen des notifizierten Entwurfs (insbesondere Artikel 2b, Artikel 3a A Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 5a B, 5d und 16) für Diensteanbieter der Informationsgesellschaft gelten, die ihre Dienste auf französischem Hoheitsgebiet anbieten, unabhängig vom Mitgliedstaat der Niederlassung

⁷⁾ Artikel 3a A des notifizierten Entwurfs.

⁸⁾ Artikel 5a B des notifizierten Entwurfs.

⁹⁾ In diesem Artikel heißt es: „*öffentliche Online-Kommunikationsdienste*“ werden definiert, indem die Definition der Dienste der Informationsgesellschaft gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 wiedergegeben wird.

¹⁰⁾ Artikel 16 des notifizierten Entwurfs

¹¹⁾ Insbesondere „*jede in der Regel gegen Entgelt elektronisch im Fernabsatz und im individuellen Auftrag eines Nutzers erbrachte Dienstleistung*“.

(¹²). Daher gelten die in der ausführlichen Stellungnahme der Kommission zur Notifizierung 2023/461/DE dargelegten Erwägungen hinsichtlich der mangelnden Übereinstimmung zwischen den notifizierten Bestimmungen und der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr auch für bestimmte Bestimmungen dieser Notifizierung.

Insbesondere weist die Kommission darauf hin, dass in Artikel 3 Absätze 1 und 2 der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr der „Grundsatz der Kontrolle durch das Herkunftsland“ festgelegt ist, wonach die Dienste der Informationsgesellschaft an der Quelle der Tätigkeit reguliert werden müssen. Sie unterliegen daher in der Regel dem Recht des Mitgliedstaats, in dem die Anbieter dieser Dienstleistungen niedergelassen sind.

Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr legt die Umstände und Verfahren fest, nach denen ein Bestimmungsmitgliedstaat von diesem Grundsatz abweichen kann, um bestimmte Maßnahmen aufzuerlegen. Die Kommission weist die französischen Behörden auf die jüngste Rechtsprechung des EuGH hin, in der auf die Grenzen des Anwendungsbereichs von Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie insbesondere in Bezug auf Maßnahmen allgemeiner und abstrakter Anwendung wie den notifizierten Entwurf hingewiesen wird. (¹³)

Die Kommission fordert die französischen Behörden auf, die vorstehenden Erwägungen zu berücksichtigen, um die Vereinbarkeit des notifizierten Entwurfs mit Artikel 3 der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr sicherzustellen.

2.2. Bewertung im Lichte der DSA

a) Anwendbarkeit der DSA

Die notifizierten Bestimmungen des notifizierten Entwurfs fallen in den Anwendungsbereich der DSA.

Insbesondere werden den Anbietern von Online-Vermittlungsdiensten durch mehrere der notifizierten Bestimmungen Verpflichtungen auferlegt:

- Artikel 2b betreffend ein Verbot für Influencer, die pornografische Inhalte auf Plattformen fördern, die keine Altersüberprüfungsmechanismen einrichten und diese nicht wirksam umsetzen: obwohl dieser Artikel den Online-Plattformen

¹²() Nach den Erläuterungen der französischen Behörden in ihren Antworten auf das Ersuchen der Kommission um weitere Informationen würden die im notifizierten Entwurf festgelegten Verpflichtungen abweichend von Artikel 3 Absätze 1 und 2 der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr und nach Einhaltung des in Absatz 4 der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr festgelegten Verfahrens nur für Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft gelten, die in anderen Mitgliedstaaten als Frankreich niedergelassen sind. Die Kommission nimmt diese Erläuterungen zur Kenntnis, die jedoch nicht im notifizierten Entwurf enthalten sind, die unterschiedslos für die in Frankreich verfügbaren Diensteanbieter der Informationsgesellschaft gelten würden.

¹³ () Rechtssache C-376/22, ECLI:EU:C:2023:835, vom 9. November 2023. Insbesondere die Randnummern 59 und 60:

„59 Eine solche Auslegung hat im Gegenteil zur Folge, dass die Mitgliedstaaten grundsätzlich nicht ermächtigt sind, solche Maßnahmen zu ergreifen, so dass sich die Prüfung erübrigt, ob diese Maßnahmen erforderlich sind, um zwingenden Gründen des Allgemeininteresses gerecht zu werden.

60 Nach alledem ist auf die erste Frage zu antworten, dass Art. 3 Abs. 4 der Richtlinie 2000/31 dahin auszulegen ist, dass generell-abstrakte Maßnahmen, die sich auf eine allgemein umschriebene Kategorie bestimmter Dienste der Informationsgesellschaft beziehen und unterschiedslos für alle Anbieter dieser Kategorie von Diensten gelten, nicht unter den Begriff „Maßnahmen ... betreffen[d] einen bestimmten Dienst der Informationsgesellschaft“ im Sinne dieser Bestimmung fallen.“

keine unmittelbaren Verpflichtungen auferlegt, sollte die Überwachung und Durchsetzung dieses Artikels durch die französischen Behörden dazu führen, dass **Online-Plattformanbietern** Anforderungen in Bezug auf die Einführung von Altersüberprüfungssystemen und die Art und Weise, wie sie ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen umsetzen, auferlegt werden. Wie in der ausführlichen Stellungnahme zur Notifizierung 2023/461/EN dargelegt, enthält die DSA Verpflichtungen für Online-Plattformanbieter, insbesondere Maßnahmen zum Schutz Minderjähriger bei ihren Diensten umzusetzen, einschließlich Altersüberprüfungssystemen, im Rahmen der Umsetzung von Artikel 28 der Rechtsvorschriften für digitale Dienste und – für Anbieter sehr großer Online-Plattformen – im Rahmen der Umsetzung der Artikel 28, 34 und 35 der Rechtsvorschriften über digitale Dienste, wobei letztere auf solche Systeme als geeignete Minderungsmaßnahme Bezug nimmt. In Artikel 14 stellt die DSA auch Anforderungen an die Anbieter von Vermittlungsdiensten in Bezug auf die Anwendung ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die im Einklang mit den Grundrechten der Dienstleistungsempfänger (einschließlich der in Artikel 24 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Grundrechte in Bezug auf die Rechte des Kindes) durchzuführen sind.

- Artikel 3a A Absatz 1 Buchstabe b, der **Herausgebern von Online-Plattformen** die Verpflichtung auferlegt, zur Einrichtung und Umsetzung eines Meldemechanismus für als rechtswidrig erachtete Inhalte unter Ausweitung der Gründe für die Feststellung, ob Inhalte rechtswidrig sind: dieser Artikel überschneidet sich mit Artikel 16 der DSA.
- Artikel 5a B, der **Herausgebern von Online-Plattformen** die Verpflichtung auferlegt, zur Bereitstellung von Sozialen Netzwerkdiensten zur Einrichtung eines Mediationsmechanismus, der es den Nutzern ermöglicht, Streitigkeiten untereinander über Inhalte, die auf diesen Plattformen verbreitet werden, beizulegen: Die Artikel 20 und 21 der DSA harmonisieren die Pflichten der Anbieter von Online-Plattformen in Bezug auf die Mechanismen zur Beilegung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Inhalten und deren Moderation vollständig.
- Artikel 5d, der **Anbietern von sozialen Netzwerken online** die Verpflichtung auferlegt, in Bezug auf die Informationen, die den Nutzern im Rahmen ihrer inhaltlichen Moderationsentscheidungen zur Verfügung zu stellen sind, einschließlich der Informationen, die sich aus Meldungen durch vertrauenswürdige Hinweise ergeben: dieser Artikel fällt unter die harmonisierten Bestimmungen der Artikel 17 und 22 der DSA.

Darüber hinaus geben die französischen Behörden in ihren Antworten auf das Ersuchen der Kommission um weitere Informationen an, dass diese Bestimmungen des notifizierten Entwurfs für Anbieter von Online-Plattformen und Hosting-Diensten im Sinne von Artikel 3 der DSA gelten würden.

b) Harmonisierungswirkung der DSA

In diesem Zusammenhang möchte die Kommission die französischen Behörden an die Schlussfolgerungen der ausführlichen Stellungnahme zur Notifizierung 2023/461/FR erinnern.

Wie in dieser ausführlichen Stellungnahme erwähnt, zielt die DSA darauf ab, durch die Festlegung harmonisierter Vorschriften für ein sicheres, berechenbares und zuverlässiges

Online-Umfeld zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts für Vermittlungsdienste beizutragen. Sie legt insbesondere einen Rechtsrahmen für die Haftung und Sorgfaltspflicht von Anbietern von Vermittlungsdiensten in Bezug auf ihre Verpflichtungen zur Bekämpfung illegaler und schädlicher Inhalte auf ihren Diensten fest. Dies wird in Erwägungsgrund 9 der DSA hervorgehoben.

In diesem Zusammenhang weist die Kommission darauf hin, dass die DSA als Verordnung in der Regel keine nationalen Durchführungsmaßnahmen vorschreibt⁽¹⁴⁾. Sofern die notifizierten Bestimmungen dieselben Verpflichtungen, die von der DSA erfasst werden, wie die in Abschnitt 2.2 Buchstabe a dieser ausführlichen Stellungnahme genannten, wiedergeben oder ihnen entsprechen, entsprechen sie daher nicht der DSA. Die Kommission nimmt die Zusage der französischen Behörden zur Kenntnis, wie sie in ihrer Antwort auf das Ersuchen um zusätzliche Informationen dargelegt wurde, die von der Kommission aufgeworfenen Fragen erneut zu prüfen, und fordert die französischen Behörden auf, für eine vollständige Angleichung des endgültigen Rechts an den Grundsatz der direkten Anwendbarkeit der DSA in allen Mitgliedstaaten zu sorgen⁽¹⁵⁾.

c) Überwachungs- und Durchsetzungssystem

Wie in der ausführlichen Stellungnahme vom 25. Oktober erwähnt, weist die Kommission darauf hin, dass es unerlässlich ist, das Überwachungs- und Durchsetzungssystem der DSA zu erhalten, um die volle Wirksamkeit der DSA bei der Verfolgung unserer gemeinsamen Ziele zu gewährleisten.

In diesem Zusammenhang stellt die Kommission fest, dass sie, wenn der notifizierte Entwurf angenommen würde, die Überwachung und Durchsetzung der notifizierten Bestimmungen nur den französischen Behörden übertragen würde, auch in Bezug auf Dienstleister, die außerhalb der Gerichtsbarkeit Frankreichs ansässig oder lokalisiert sind⁽¹⁶⁾ und Anbieter sehr großer Online-Plattformen oder sehr großer Suchmaschinen, wodurch die Durchsetzungsvorschriften gemäß Kapitel IV DSA umgangen werden.

Gemäß Kapitel IV der DSA beruht die Überwachung und Durchsetzung der DSA auf einer engen Zusammenarbeit zwischen den nationalen Koordinatoren für digitale Dienste (und anderen zuständigen Behörden) auf der Grundlage des Herkunftslandprinzips und zum anderen zwischen diesen nationalen Behörden und der Kommission (Artikel 55 und 56 der DSA). Die DSA gibt der Kommission ausschließliche Befugnisse zur Überwachung und Durchsetzung der erweiterten Sorgfaltspflichten, die Anbietern sehr

¹⁴) Vgl. *Rechtssache 40/69, Bollmann*, EU:C:1970:12, Rn. 4; *Rechtssache 74/69, Krohn*, EU:C:1970:58, Rn. 4 und 6; und kombinierte Rechtssachen C-539/10 P und C-550/10 P, *Stichting Al-Aqsa*, EU:C:2012:711, Rn. 87. Die Kommission stellt fest, dass die Maßnahmen zur Umsetzung der Artikel 12 bis 15 der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr in französisches Recht (die durch die Artikel 4 bis 8 DSA aufgehoben und ersetzt wurden) sowie jegliche Bezugnahmen auf diese Umsetzungsmaßnahmen in nationales Recht ebenfalls förmlich aufgehoben werden sollten.

¹⁵) Die Kommission begrüßt, dass sich Frankreich, wie in der Notifizierungsmitteilung bestätigt, voll und ganz für die wirksame Umsetzung und den Erfolg der DSA einsetzt. Angesichts der unmittelbar bevorstehenden vollständigen Umsetzung der Rechtsvorschriften über digitale Dienste ab dem 17. Februar 2024 – da die Rechtsvorschriften über digitale Dienste bereits seit Ende August 2023 auf die sehr großen Online-Plattformen und sehr großen Online-Suchmaschinen, die im April 2023 benannt wurden anwendbar sind – ist das Argument, dass die DSA im französischen Hoheitsgebiet durch die Annahme des notifizierten Entwurfs vollständig umgesetzt wird, irrelevant. Vielmehr ist die Kommission der Auffassung, dass alle Anstrengungen auf nationaler Ebene darauf abzielen sollten, unverzüglich die Voraussetzungen für eine wirksame Umsetzung und Durchsetzung zu gewährleisten, auch durch die rechtzeitige Umsetzung von Artikel 49.

¹⁶) Siehe hierzu Abschnitt 2.1 Buchstabe b dieses Schreibens.

großer Online-Plattformen oder sehr großer Online-Suchmaschinen auferlegt werden.⁽¹⁷⁾.

Die Kommission fordert die französischen Behörden auf, dafür Sorge zu tragen, dass der endgültige Text an die Überwachungs- und Durchsetzungsarchitektur der DSA angeglichen wird.

Aus den oben dargelegten Gründen gibt die Kommission hiermit eine ausführliche Stellungnahme gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/1535 ab.

Die Kommission erinnert die französischen Behörden daran, dass die Abgabe einer ausführlichen Stellungnahme gemäß diesem Artikel, von dem Mitgliedstaat, der den betreffenden Entwurf einer technischen Vorschrift verfasst hat, fordert, dass er die Annahme um vier Monate nach ihrer Notifizierung verschiebt. Diese Frist endet daher am 11. März 2024.

Darüber hinaus weist die Kommission die französischen Behörden darauf hin, dass nach dieser Bestimmung der Mitgliedstaat, an den eine ausführliche Stellungnahme gerichtet ist, verpflichtet ist, die Kommission über die Maßnahmen zu unterrichten, die sie unter Berücksichtigung einer solchen Stellungnahme zu treffen gedenkt. Darüber hinaus ersucht die Kommission die französischen Behörden, ihr den endgültigen Wortlaut des betreffenden Entwurfs einer technischen Vorschrift gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2015/1535 zu übermitteln, sobald er angenommen ist.

Wenn die französischen Behörden den in der Richtlinie (EU) 2015/1535 festgelegten Verpflichtungen nicht nachkommen oder wenn der Wortlaut des zu prüfenden Entwurfs der technischen Verordnung ohne Berücksichtigung der erhobenen Einwände angenommen wird oder anderweitig gegen EU-Recht verstößt, behält sich die Kommission das Recht vor, gemäß Artikel 258 AEUV Klage gegen Frankreich einzuleiten.

3. Anmerkungen

3.1 Bewertung im Lichte der DSA

Erstens stellt die Kommission fest, dass Artikel 3a A des notifizierten Entwurfs die zuständigen französischen Behörden ermächtigt, Vermittlungsdiensteanbietern Anordnungen zu erteilen, einschließlich der Verhinderung des Zugangs zu oder der Entfernung bestimmter Inhalte, die nach nationalem Recht als rechtswidrig gelten. Diese Bestimmung enthält nähere Angaben zu den Bedingungen und Verfahren, die von den zuständigen nationalen Behörden bei der Erteilung von Widerrufsankordnungen an Hostingdiensteanbieter in Bezug auf pornografische Inhalte für Erwachsene, die ohne Zustimmung verbreitet und nach nationalem Recht als illegal gelten, einzuhalten sind. Die Bestimmung ermächtigt die zuständige Behörde, Bußgelder zu verhängen, wenn der

¹⁷() Die Kommission stellt fest, dass der Staatsrat in seinem Bericht über den Gesetzesentwurf festgestellt hat, dass die Kommission die einzige Stelle war, die für die Überwachung und Durchsetzung der Verpflichtungen der DSA gemäß Kapitel III Abschnitt 5 in Bezug auf die Benennung sehr großer Online-Plattformen und sehr großer Suchmaschinen zuständig war (Ziffer 64).

Hostingdiensteanbieter der Widerrufsverordnung innerhalb von 24 Stunden nicht nachkommt.

In diesem Zusammenhang möchte die Kommission die französischen Behörden an die Verfahren und Bedingungen gemäß Artikel 9 der DSA erinnern, um sicherzustellen, dass diese Anordnungen alle in der Architektur der DSA erwarteten Auswirkungen entfalten können. Artikel 9 der DSA sieht vor, dass solche Anordnungen grenzüberschreitend erlassen werden können und bestimmte Mindestvoraussetzungen festgelegt sind, die von einem Mitgliedstaat erlassene behördliche oder gerichtliche Anordnungen erfüllen müssen, damit die Vermittlungsdiensteanbieter verpflichtet werden, die zuständigen Behörden über die auf diese Anordnungen ergriffenen Maßnahmen zu unterrichten.

Zweitens, falls Artikel 2a des notifizierten Entwurfs für seine Umsetzung Verpflichtungen für Herausgeber von Online-Plattformen in Bezug auf die mögliche Identifizierung pornografischer Inhalte beinhaltet, erinnert die Kommission die französischen Behörden auch daran, wie wichtig es ist, die Einhaltung von Artikel 8 der DSA sicherzustellen, der die Auferlegung allgemeiner Überwachungspflichten für die Anbieter von Vermittlungsdiensten verbietet⁽¹⁸⁾.

Zum Abschluss nimmt die Kommission Kenntnis von der Aufgabe, die bestimmten nationalen Behörden gemäß Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe a des notifizierten Entwurfs in Bezug auf Forschung übertragen wird, die zur Erkennung, Identifizierung und zum Verständnis der in Artikel 34 der DSA genannten systemischen Risiken beiträgt. In diesem Zusammenhang weist die Kommission darauf hin, dass diese Kompetenzen mit dem in Kapitel IV der DSA definierten Kompetenzsystem übereinstimmen müssen. Darüber hinaus fordert die Kommission die französischen Behörden auf, dafür zu sorgen, dass die endgültige Fassung von Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 2a ordnungsgemäß an Artikel 40 der DSA angeglichen wird, in dem die Verpflichtungen, die Anbieter sehr großer Online-Plattformen und sehr großer Online-Suchmaschinen zur Bereitstellung des Zugangs zu Daten, die Bedingungen für diesen Zugang, die Beschränkungen der Verwendung dieser Daten und die Verfahren zur Gewährung des Status eines zugelassenen Forschers haben, vollständig harmonisiert werden.

Die Kommissionsdienststellen sind offen für eine enge Zusammenarbeit und Diskussion mit den französischen Behörden über mögliche Lösungen für die festgestellten Probleme in voller Übereinstimmung mit dem EU-Recht.

Bitte akzeptieren Sie, Herr Minister, die Zusicherung meiner höchsten Hochachtung.

Für die Kommission

Thierry Breton
Mitglied der Kommission

¹⁸ () Rechtssache C-18/18, *Glawischnig-Piesczek/Facebook*, I

AMPLIATION CERTIFIÉE CONFORME
Pour la Secrétaire générale

Martine DEPREZ
Directrice
Prise de décision & Collégialité
COMMISSION EUROPÉENNE